

# SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Schlangen



SPD-Fraktion Schlangen • Sprottauer Straße 10 • 33189 Schlangen

An die  
Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister  
Kirchplatz 6  
33189 Schlangen

**Fraktionsvorsitz:**

Michael Zans  
Sprottauer Straße 10  
33189 Schlangen  
Telefon 05252 83294  
michael.zans@t-online.de

07.06.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für die Ausschusssitzung des AfG am 15.6.2023 bitte ich den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Vorbemerkung:

*Unter TOP 1 der Sitzung ist Hr. Meyer als Vertreter des Kreises eingeladen. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, hier den Komplex „Antrag auf Errichtung von WEA auf der Gauseköte“ zu hinterfragen, das Verfahren hat der Kreis eingestellt. Diesbezüglich haben wir einen ausführlichen Fragekatalog zusammengestellt. Die Nichtgenehmigung trifft unsere Kommune stark. Laut der Aussage von Hr. Johannes Lackmann, nachzulesen in der Süddeutschen vom 12.11.2022, entgehen der Gemeinde Einnahmen von 650.000 € jährlich, summiert sich dann in 20 Jahren auf ca. 13 Millionen Euro.*

*Sofern die Fragen nicht in der Sitzung beantwortet werden können, bitten wir darum, dass die Fragen im Nachgang schriftlich vom Kreis beantwortet werden.*

**Antrag:**

**Der Rat der Gemeinde Schlangen fordert den Kreis Lippe auf, unverzüglich die Verfahrensbeteiligten: WestfalenWind, Bundeswehr, britischen Armee zu Gesprächen einzuladen.**

**In diesen Gesprächen sollen die „Auflagen“ ausgelotet werden, die die BR MS in ihrem Schreiben benennt. Als Ziel soll eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.**

**Selbstverständlich bleibt das zwingend vorgeschriebene Genehmigungsverfahren davon unbetroffen.**

## Begründung:

Das übliche Verfahren zur Genehmigung von Windrädern liegt in der Zuständigkeit des Kreises Lippe.

Der Eigentümer und der Investor sind in der Angelegenheit WEA an der Gauseköte zuerst und direkt betroffen. Aber auch die Gemeinde Schlangen. Deshalb ist die Entscheidung des Kreises sehr kritisch zu hinterfragen.

2045 muss Deutschland klimaneutral sein, das sind „nur noch“ 22 Jahre. Eine gewaltige Herausforderung. Die Errichtung von 13 WEA im Bereich der Gauseköte ist ein bedeutsamer Schritt, um dem Ziel der Klimaneutralität ein Stück näher zu kommen.

Auch die Gemeinde Schlangen ist dabei, die notwendigen Schritte zu gehen.

So stellt sich der Sachverhalt für unsere Gemeinde dar:

- ▶ Der Rat hat am 19.7.2021 dem Antrag, auf Bau der WEA, sein gemeindliches Einverständnis mit Mehrheit ausgesprochen
- ▶ Am 21.9.21 wurden die Verträge zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den WEA gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 beschlossen.

Damit hat der Gemeinderat die beiden einzigen Optionen gezogen, die ihm zustehen, er hat so ein deutliches Signal gesetzt: ja, wir als Kommune wollen den Bau der WEA unterstützen und befördern.

Der Kreis Lippe ist dann für die Genehmigung der WEA zuständig. Eine abschließende Entscheidung kann dann vor einem Verwaltungsgericht beklagt werden.

Der Antrag ist am 23.12.2020 beim Kreis Lippe vorgelegt worden. Am 21.5.2021 ist das Genehmigungsverfahren eingeleitet worden.

Am 6.10.21 erfährt man in Schlangen, über die Presse, dass die Briten die WEA ablehnen. Das ist schon sehr überraschend und auch ungewöhnlich.

- Ist dem Kreis Lippe bekannt aus welchem Anlass die Briten in das Verfahren einbezogen wurden?
- Wer hat das initiiert?

Mit Schreiben vom 18.6.2021 hatte die Bundeswehr festgestellt:

Zitat: „Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

### **Gem. § 14 LuftVG bestehen keine Einwände“**

Ein Schreiben der Strategic Command datiert vom 24.9.2021, kommt zu der Aussage - laut der sogenannten Höflichkeitsübersetzung sehen die Briten -

„... unannehmbare Einschränkungen, die mit den Verteidigungsfähigkeiten des Vereinigten Königreichs und seiner Fähigkeit, seine NATO-Verpflichtungen in Europa zu erfüllen, nicht vereinbar sind.“

So wird ausgeführt, dass die Möglichkeit Hubschrauber für taktische Übungen einzusetzen, eingeschränkt würde. Ebenso sei der Einsatz von Kampfflugzeugen eingeschränkt, dies werde „... von den britischen Streitkräften nicht akzeptiert.“

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr schließt sich diesen Aussagen am 29.9.2021 an und zieht die vorherige Stellungnahme der Bundeswehr – die keinerlei Einwände erhoben hatte - zurück.

Also, im Zeitraum von gerade mal 3 Monaten ändert die Bundeswehr ihre Meinung, mehr als merkwürdig. Ihr ist ein Flugkorridor, der seit 1946 bestehen soll, nicht bekannt. Hier stellt sich schon die Frage nach der Glaubwürdigkeit.

Daraufhin teilt am 13.10.2021 die BR Münster (FB 702 Immissionsschutz) dem Kreis mit: **„Diese dürfen nicht errichtet werden.“** Gemeint sind die WEA an der Gauseköte.

Im gleichen Schreiben der BR MS steht der Satz: **„Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherheitsgründen wäre eine luftrechtliche Zustimmung des Vorhabens bei Einhaltung entsprechender Auflagen denkbar.“**

Uns ist ein Rechtsgutachten bekannt, das vom Kreis Lippe beauftragt wurde (Prof. Dr. Gellermann) und in welchem klar steht, dass aus rechtlichen Gesichtspunkten empfohlen werde, das Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen an der Gauseköte nicht abzubrechen und abzulehnen, sondern inklusive aller Verfahrensschritte zum Ende zu führen. Dennoch ist der Kreis Lippe diesem begründeten Rat seines eigenen Gutachters nicht gefolgt, sondern hat stattdessen das Verfahren durch eine Ablehnung frühzeitig beendet.

- Was sind hierfür die maßgebenden Gründe gewesen?
- Wer hat diese Entscheidung getroffen und welche Form der Rechtsberatung hat hierfür stattgefunden?

Die LZ berichtet in ihrer Ausgabe vom 20.12.2022 (Redakteur Jost Wolf):

Zitat: „Eine Absprache mit den Kommunen ist bei der Flugwegfestlegung innerhalb oder außerhalb eines Flugbeschränkungsgebietes nicht vorgesehen. Der hier in Rede stehende Korridor besteht bereits seit 1946.“

Es dürfte wohl bekannt sein, dass 1946 weder der Kreis Lippe, weder NRW, weder die Bundesrepublik Deutschland als Kreis/Bundesland/Staat existierten, die Gauseköte stand, wie das ehemalige Fürstentum Lippe, unter der britischen Besatzungsmacht.

Nach der zitierten Aussage des Infrastrukturamtes der Bundeswehr, wäre es folgerichtig, wenn überall in Deutschland noch Flugkorridore der 4 Besatzungsmächte – Briten, Amerikaner, Franzosen, Sowjets - existieren würden.

- Wie kommt es dazu, dass ein Flugkorridor, den die britische Besatzungsmacht 1946 eingerichtet hat, heute angeblich noch existiert und es einen Anspruch darauf gibt?

Vor allen Dingen gab es 1946 das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland noch nicht!

Der Artikel 28, Abs 2 GG „gewährleistet das Recht der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.“ (Alfred Scheidler: NATO-Truppenübungsplätze zwischen Staatsimmunität und Gebietshoheit, Seite 243)

### **Wir betrachten das Veto der britischen Armee als krassen Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierten Rechte unserer Gemeinde.**

Für den TÜP gibt es völkerrechtlich bindende Verträge, das steht hier auch nicht zur Debatte. Mit rund 41 qkm umfasst der TÜP rund 54% unserer Gemeindefläche, das ist durchaus erheblich.

Aber, über den verbleibenden Rest – noch ca. 35 qkm – verfügt die Gemeinde nach Artikel 28, Abs. 2 GG, selbstständig.

In den Ausführungen der britischen Armee findet sich die Aussage, dass der Bau der 13 WEA, die Verteidigungsfähigkeiten und die Fähigkeiten der britischen Armee, deren NATO-Verpflichtungen in Europa zu erfüllen, unannehmbar einschränken.

Die Gesamtfläche der NATO umfasst mehrere 10 Millionen qkm, unzählige TÜP'e liegen auf diesem Gebiet verteilt. Nun, nach den „Argumenten“ der britischen Armee hängt die Verteidigungsfähigkeit der NATO von ca. 5 qkm in Lippe ab.

Banal gesagt: das glaubt kein Mensch!

- Hat die britische Armee irgendwann mal irgendjemandem dargestellt, warum diese Übungen der Briten ausschließlich nur in Lippe stattfinden können, es ansonsten dies im NATO-Bereich unmöglich ist?
- Was wäre z.B. in Großbritannien möglich?

Ein Beispiel der Nutzung für Übungen wäre der Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn. ein bei Nordhorn gelegener Truppenübungsplatz für die deutsche Luftwaffe. Das 2.193 ha große Gebiet ist das größte von der Luftwaffe genutzte Übungsgelände in Deutschland.

Da die Bundeswehr in ihrer ersten Stellungnahme ja keinerlei Einwände gegen den Bau eingelegt hat, spricht logischerweise nichts – aber auch Garnichts dafür – dass hier ein absolut unverzichtbarer Flugkorridor liegen sollte.

Man muss sich das einmal genau vorstellen, Großbritannien, als befreundetes NATO-Land erhebt Anspruch auf einen in Deutschland liegenden - angeblichen - Flugkorridor. Die Bundeswehr schließt sich dieser Forderung an, ohne diesen Anspruch selber zu erheben, ohne eigene Begründungen.

Im Ergebnis formuliert die BR MS für die Briten, und untersagt den Bau der 13 WEA.

- Das führt zu der Frage, welche Bindungswirkung entfaltet das Schreiben der BR MS vom 13.10.2021 für den Kreis Lippe?

Der Kreis hat nach Erhalt des Schreibens seine bundesimmissionsrechtliche Prüfung der Anträge unmittelbar eingestellt (siehe LZ vom 23.10.2021).

- Uns bleibt die Frage, was wäre geschehen, wenn der Kreis diesem Schreiben der BR MS nicht gefolgt wäre?
- Hätte der Kreis klagen können?

Dass der Investor gegen diese Entscheidung des Kreises klagen werden würde, das war vollkommen absehbar.

Klagen können verloren werden, zuletzt in Lemgo, wo das Veto der Bundeswehr gekippt wurde. Dazu hat es keinen Gerichtsentscheid gegeben. Es wurde ein Vergleich geschlossen. Der beinhaltet, dass der Kreis Lippe und damit auch die Bundeswehr das Verfahren verloren hätten und ein Urteil scheuten. Denn dieses Urteil hätte als Präzedenzfall erhalten müssen und der Bundeswehr somit weitere Nachteile einbringen können. Auch der Hinweis, dass die Stadtwerke Münster im Gegenzug auf Schadensersatzforderungen verzichten, deutet darauf hin - denn den Schadensersatz bekommt man nur, wenn man gewinnt.

- Wie kommt der Kreis Lippe zu der Auffassung, dass es an keinerlei Stelle eine Beeinflussung des Verfahrens an der Gauseköte gibt?
- Welche Gründe und Aspekte werden konkret angeführt, auf die sich diese Auffassung stützt?

Der Kreis ist auch hier aktuell der Beklagte, der Kreis, der die Forderungen der britischen Armee unterstützt.

- Ist folgendes Szenario richtig?
- Der Kreis verliert. Daraufhin werden Forderungen auf Schadensersatz fällig werden. Verklagt wird der Kreis, muss dann im Ergebnis der Kreis einen möglichen Schadensersatz bezahlen?
- Hat der Kreis dann die Möglichkeit, sich den möglichen Schadensersatz bei den Briten zurückzuholen? Denn ohne das britische Veto hätte es keine Klage gegeben.

Gehen wir einmal davon aus, dass der Kreis verliert und Schadensersatz fällig wird.

- Folgt daraus, über die Kreisumlage wird das Geld bei den Kommunen eingesammelt, ist das korrekt?
- Oder, wird die zuständige kommunale Versicherung hier einspringen?
- Hat der Kreis für die denkbaren finanziellen Folgen, Rücklagen gebildet?
- Wenn nein, warum nicht?

Hier komme ich noch einmal zurück auf die obige Frage.

- Welche finanziellen Folgen hätte ein NEIN zur Anweisung, bzw. eine Klage gegen den Bescheid der BR MS, ergeben?

Im Schreiben der BR MS findet sich der schon zitierte Satz:

**„Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherheitsgründen wäre eine luftrechtliche Zustimmung des Vorhabens bei Einhaltung entsprechender Auflagen denkbar.“**

Als Kommunalpolitiker sind wir in unserem täglichen Handeln damit beschäftigt, Kompromisse zu erarbeiten. Die Aussage der BR MS ist sehr präzise, das Vorhaben ist unter Auflagen denkbar.

- Wer hat diesen Satz ernst genommen?
- Die Briten, die Bundeswehr, der Kreis Lippe?
- Hat überhaupt jemand versucht, die hier erwähnten „entsprechenden Auflagen“ zu ergründen?
- Wenn nein, warum ist das nicht passiert?

Die Briten sind Gast in unserem Land. Als Gast darf der Gastgeber ein gebührieliches Verhalten erwarten, insbesondere wenn es sich um Freunde handelt.

Wir in Schlangen spüren davon - vorsichtig gesagt – sehr wenig. Die Briten „diktiert“ uns in Schlangen etwas, ohne jemals dazu das Gespräch mit Verwaltung und Politik gesucht zu haben.

- Haben zwischen den Verfahrensbeteiligten, als da wären: WestfalenWind, Kreis Lippe und Bundeswehr / britische Armee, Einigungsgespräche stattgefunden, um den Rechtsstreit gütlich, also im Sinne eines Kompromisses beizulegen?
- Hat der Kreis Lippe bei der Bundeswehr / der britischen Armee angeregt, solche Gespräche zu führen?
- Wenn ja: Mehrfach?
- Wann wurde dies angeregt?
- Warum wurden diese von der Bundeswehr / den Briten abgelehnt?
- Wird der Kreis Lippe erstmalig/erneut einen Anlauf unternehmen, solche Gespräche zur Findung eines Kompromisses initiieren - auch vor dem Hintergrund des Klagerisikos, welches durch die Bundeswehr/ britische Armee verursacht wurde?
- Wenn nein: Warum nicht?

Eine gütliche Einigung ist zu jeder Verfahrenslage möglich – siehe Lemgo - und vor dem Hintergrund der Energiekrise und der Klimakrise, aber auch den positiven Aspekten des Windkraftausbaus für den Kreis Lippe und insbesondere der Gemeinde Schlangen eigentlich politische Pflicht.

Auch wenn der Kreis bestreitet, dass das Verfahren in Lemgo (der Kreis hat hier für die Bundeswehr geklagt) nicht vergleichbar wäre, so gibt es einen bemerkenswerten Aspekt dieser Entscheidung. Dort heißt es u.a.:

„Danach besteht für die Bundeswehr künftig bei Streitigkeiten über Flugkorridore für Militärflugzeuge und -hubschrauber eine grundsätzliche Verpflichtung die Verschiebung dieser Flugrouten zu prüfen.“ (LZ vom 12.5.23).

Schaut man auf die Karten, die einen angeblichen Flugkorridor zeigen, dann ist erkennbar, dass eine Verschiebung so machbar ist, dass die geplanten WEA nicht überflogen werden müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24.3.2021 dem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz insoweit interpretiert, dass die Schutzpflicht des Staates auch die Verpflichtung umfasst, auch Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Dem Staat kommt durch Artikel 20a GG eine besondere Sorgfaltspflicht zu.

Der § 2 des EEG von 2023 intendiert ein besonders hohes Gewicht im Falle von Abwägungen, eindeutig in Richtung Klimaschutz.

Geht es um behördliche Abwägungsentscheidungen zwischen verschiedenen Belangen, dann gilt jetzt die vom Gesetzgeber festgesetzte Wertungsentscheidung.

Dieser spricht von einem überragenden öffentlichem Interesse. Der Klimaschutz liegt im öffentlichen Interesse, die Energieversorgungssicherheit dient der öffentlichen Sicherheit.

- Ist der britische Anspruch auf einen Flugkorridor ein Anspruch, der mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang wie Artikel 20a GG ausgestattet ist?

Als SPD-Fraktion Schlangen kommen wir zu dem Ergebnis, die Forderung der britischen Armee ist zurückzuweisen. Eine überzeugende Begründung liegt nicht vor. Die berechtigten Interessen unserer Gemeinde werden seitens der Briten vollkommen ignoriert.

Der Umgang mit dem Verfahren durch den Kreis Lippe führt zu zahlreichen Fragen.

Dem hohen Risiko einer verlorenen Klage vor dem OVG möchten wir vorbeugen.

Verhandlungen haben im „Fall Lemgo“ zu einem guten Ergebnis geführt, dies sollte auch im hiesigen Konflikt machbar sein. Dies ist jede Anstrengung wert.

Michael Zans

(Fraktionsvorsitzender)